

# Lohnsteuer-Info

März 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## **In dieser Ausgabe**

1	Jahressteuergesetz 2020 .....	1
1.	Gesetzgebungsverfahren.....	1
2.	Anhebung der 44 EUR-Freigrenze auf 50 EUR (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG).....	2
3.	Ehrenamtliche Tätigkeiten.....	3
3.1.	§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG - Übungsleiterfreibetrag .....	3
3.2.	§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG - Ehrenamtsfreibetrag.....	3
3.3.	Aktuelles aus der Finanzverwaltung.....	4
2	Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) .....	5
1.	Gesetzentwurf der Bundesregierung.....	5
2.	Stellungnahme des Bundesrats .....	5
2.1.	Schutzmasken.....	5
2.2.	Corona-Beihilfe.....	6
3	Gutscheine / Geldkarten: Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2021 beschlossen!.....	6
4	Abkürzungsverzeichnis .....	7

## **1 Jahressteuergesetz 2020**

### **1. Gesetzgebungsverfahren**

Der Bundestag hat das JStG 2020 nach langen politischen Diskussionen am 16.12.2020 verabschiedet<sup>1</sup> und der Bundesrat hat diesem am 18.12.2020 zugestimmt<sup>2</sup>.

Das verabschiedete JStG 2020 berücksichtigt hierbei insbesondere auch die umfangreichen Änderungen, die sich durch die Beschlussempfehlung und den Bericht des Bundestagsfinanzausschusses ergaben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BR-Drs. 746/20 v. 17.12.2020

<sup>2</sup> BR-Drs. 746/20 (Beschluss) v. 18.12.2020

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/25160 v. 10.12.2020

Eine Verkündung im BGBl erfolgte bereits.<sup>4</sup> Das JStG 2020 ist ein Artikelgesetz, wobei die zeitliche Anwendung je nach Gesetzesnorm unterschiedlich bestimmt ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Änderungen bereits ab 2020 zur Anwendung kommen. Auf den zeitlichen Anwendungsbereich gilt es, ein besonderes Augenmerk zu legen.

#### **Praxishinweis**

Nachfolgend geht das aktuelle Lohnsteuer-Info auf die Anhebung der 44 EUR-Freigrenze und Änderungen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit ein.

## **2. Anhebung der 44 EUR-Freigrenze auf 50 EUR (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)**

Individuell steuerpflichtige Sachbezüge, die lohnsteuerlich mit dem Marktpreis bewertet werden,<sup>5</sup> bleiben nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Mitarbeiter gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen.

Seit dem VZ 2020 ist zusätzliche Voraussetzung für die zu Sachzuwendungen führenden Gestellungen von Gutscheinen und/oder Geldkarten<sup>6</sup>, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn<sup>7</sup> gewährt werden müssen.

An dieser Differenzierung hat der Gesetzgeber festgehalten. Mit Wirkung ab dem VZ 2022 wird aber die bisherige 44 EUR-Freigrenze auf 50 EUR im Monat erhöht.

#### **Praxishinweis**

Beachtenswert ist, dass der Zufluss des Arbeitslohns bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins an den Mitarbeiter erfolgt.<sup>8</sup> Unerheblich ist demzufolge der Zeitpunkt des Gutscheinerwerbs. Nur wenn ausnahmsweise ein Gutschein beim eigenen Arbeitgeber einzulösen ist, fließt der Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.<sup>9</sup> Zur Verhinderung von Aufzeichnungen, wann der Gutschein beim eigenen Arbeitgeber eingelöst wird, sollte eine zeitlich befristete Gültigkeit aufgenommen werden (z. B. Ausgabe eines beim eigenen Arbeitgeber einzulösenden Gutscheins im April 2021, der nur im April 2021 Gültigkeit hat).

<sup>4</sup> JStG 2020 v. 21.12.2020 – BGBl I 2020, 3096

<sup>5</sup> § 8 Abs. 2 S. 1 EStG

<sup>6</sup> § 8 Abs. 1 S. 3 EStG

<sup>7</sup> § 8 Abs. 4 EStG

<sup>8</sup> R 38.2 Abs. 3 S. 1 LStR 2015

<sup>9</sup> R 38.2 Abs. 3 S. 2 LStR 2015

### 3. Ehrenamtliche Tätigkeiten

#### 3.1. § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG - Übungsleiterfreibetrag

Der Übungsleiterfreibetrag wurde zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht. Durch das JStG 2020 erfolgt eine Anhebung von bislang 2.400 EUR auf nunmehr 3.000 EUR; sie dient der Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

##### **Praxishinweis**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Der nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie Arbeitslohn führt nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und bleibt daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Bei monatlich gleichbleibender Verteilung der Steuerfreiheit von nunmehr 3.000 EUR ergibt sich ein monatlicher Freibetrag von  $(3.000 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} =) 250 \text{ EUR}$ .

##### **Beispiel**

*Ein reaktivierter Arzt übt in 2021 infolge der Corona-Pandemie eine Tätigkeit zugunsten eines Gesundheitsamts aus. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 14 Stunden.*

##### **Lösung**

- Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, weil die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt.
- Der Auftraggeber ist auch eine juristische Person des öR (=Gesundheitsamt).
- Rechtsfolge: Steuerfreiheit bis 3.000 EUR (VZ 2021)
- siehe auch FAQ „Corona“ (Steuern) – VI Nr. 4 + Nr. 5

#### 3.2. § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG - Ehrenamtsfreibetrag

Der Ehrenamtsfreibetrag ist zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht worden. Durch das JStG 2020 erfolgt eine Anhebung von 720 EUR auf 840 EUR zur Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

##### **Praxishinweis**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Der nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreie Arbeitslohn führt nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und bleibt daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Bei monatlich gleichbleibender Verteilung der Steuerfreiheit von nunmehr 840 EUR ergibt sich ein monatlicher Freibetrag von  $(840 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} =) 70 \text{ EUR}$ .

### 3.3. Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich auf eine steuerliche Entlastung der freiwilligen **Helferinnen und Helfer in Impfzentren** festgelegt. Diese können nun von der Übungsleiter- oder von der Ehrenamtspauschale profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der **Impfung beteiligt** sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst – die Übungsleiterpauschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021.

Wer sich in der **Verwaltung** und der **Organisation** von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit<sup>10</sup> einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen.

#### Praxishinweis

Die Finanzverwaltung geht bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von maximal 14 Stunden pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit aus.<sup>11</sup> Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner.

Zudem muss es sich beim Arbeitgeber oder Auftraggeber entweder um eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (beispielsweise Bund, Länder, Gemeinden) handeln.

Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

---

<sup>10</sup> R 3.26 Abs. 2 LStR

<sup>11</sup> H 3.26 LStH „Nebenberuflichkeit“

### Praxishinweis

Mit Verwaltungsanweisungen, die auch für den Lohnsteuerabzug bedeutsam sind, ist in Kürze zu rechnen.

## 2 Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz)

### 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) vorgelegt.<sup>12</sup>

### 2. Stellungnahme des Bundesrats

Der Bundesrat hat mittlerweile zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung genommen. Er hat gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens u. a. zu prüfen, ob folgende Punkte aufgegriffen werden können:<sup>13</sup>

#### 2.1. Schutzmasken

Gefordert wird eine weitergehende Entlastung von den Kosten für den Erwerb von (Atem-) Schutzmasken bzw. Mund-Nase-Bedeckungen (im Folgenden: Schutzmasken). Diese werden nach dem geltenden Recht wie folgt behandelt:

- Kosten der Schutzmasken, die der Arbeitgeber für sich oder seine Arbeitnehmer zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zur Verfügung stellt, sind beim Arbeitgeber voll abziehbare Betriebsausgaben.
- Die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Schutzmasken, die von ihm für die berufliche Nutzung angeschafft werden, z. B. aufgrund der Vorgaben des Arbeitgebers (Veranlassungszusammenhang), stellen Werbungskosten dar. Eine private Mitnutzung von untergeordneter Bedeutung ist unschädlich.

<sup>12</sup> BR-Drucks. 50/21 v. 22.2.2021; siehe auch Stellungnahme des BR v. 5.3.2021 – BR-Drucks 50/21 (Beschluss)

<sup>13</sup> BR-Drucks. 50/1/21 v. 22.2.2021; siehe auch Stellungnahme des BR v. 5.3.2021 – BR-Drucks 50/21 (Beschluss)

- Schutzmasken, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zur Verfügung stellt, stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, da sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat um Prüfung,

- den Sachbezug, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 aufgrund der Corona-Krise an seinen Arbeitnehmer in der Form der Überlassung von Schutzmasken (ab 2021: OP-Masken oder Masken der Standards FFP 2, N95 oder KN95 oder einem mindestens vergleichbaren Standard) gewährt wird. Damit soll die Gewährung dieser Masken auch dann steuerfrei sein, wenn die Leistung der Masken nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erfolgt.
- Es soll in pauschalierte Form einen Sonderausgabenabzug für die Aufwendungen für Schutzmasken (ab 2021: OP-Masken oder Masken der Standards FFP 2, N95 oder KN95 oder einem mindestens vergleichbaren Standard) für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 geschaffen werden. Durch eine Zuordnung zum Sonderausgabenabzug kommt es nicht zum Abzug der zumutbaren Belastung, was bei außergewöhnlichen Belastungen der Fall wäre. Der Bundesrat denkt an einen Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis in Höhe von z. B. 200 EUR bei Einzelveranlagung und 400 EUR bei Zusammenveranlagung im Jahr.

## 2.2. Corona-Beihilfe

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird eine zahlungstechnische Verlängerung der steuerfreien Corona-Beihilfe nach § 3 Nr. 11a EStG bis zum 31. Dezember 2021 (bislang: 30. Juni 2021) gefordert.

## 3 Gutscheine / Geldkarten: Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2021 beschlossen!

Die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn ist insbesondere für die Anwendung der 44 EUR-Freigrenze (ab 2022: 50 EUR-Freigrenze)<sup>14</sup> bedeutsam. Denn nur für Sachzuwendungen kann die vorgenannte Freigrenze zur Anwendung kommen. Bereits mit Wirkung ab dem Jahr 2020 hat der Gesetzgeber legal definiert, wann Gutscheine und Geldkarten als Sachlohn einzuordnen sind. Hierzu bestimmt § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG Folgendes:

---

<sup>14</sup> § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

*„<sup>2</sup>Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.*

*<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“*

Gutscheine und Geldkarten, die auf einen Geldbetrag lauten, können danach nur dann als Sachbezüge anerkannt werden, wenn diese

- **ausschließlich** zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und
- die Kriterien des **§ 2 Abs. 1 Nr. 10** des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (kurz: **ZAG**) erfüllen.

Durch den Verweis auf das ZAG haben sich zahlreiche Anwendungsfragen z. B. bei Ausgabe von Edenred-Gutscheinen etc. ergeben. Um die noch offenen Fragen zu klären, hat die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen.<sup>15</sup> Es wird danach für die Einordnung als Sachlohn nicht beanstandet, wenn Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch nicht die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

Durch die Nichtbeanstandungsregelung gewährt die Finanzverwaltung Zeit für die Umstellung der Gutscheine und Geldkarten; ab 2022 müssen diese auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Mit einem BMF-Schreiben zu Auslegungsfragen ist im Laufe des Jahres 2021 zu rechnen.

## 4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt

<sup>15</sup> FinMin Sachsen-Anhalt v. 26.2.2021 – 45-S 2334-331/4/13848/2021, NWB HAAA-73135

DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung